

# Der Courier.

## Hallische Zeitung



für Stadt

und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Verlag des Waisenhauses). — Redacteur Dr. H. A. Daniel.

N<sup>ro</sup> 110.

Halle, Freitag den 5. März  
Zweite Ausgabe.

1852.

Der vierteljährliche Abonnementpreis beträgt für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer 22 1/2 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 1/4 Sgr. — Inserate werden, die dreispaltige Zeile oder deren Raum, mit 1 Sgr. berechnet.

Inhalt: Deutschland (Berlin). — Frankreich (Paris). — Belgien (Brüssel). — Aus der Rede des Ministers des Innern Herrn von Westphalen (Schluß). — Oeffentliche Sitzung des Schwurgerichts zu Halle. — Stadttheater in Halle (Die Hochzeit des Figaro).

### Deutschland.

#### Erste Kammer.

37. Sitzung am 3. März. (Schluß.)

Ritter bittet um Aufmerksamkeit für seinen Vortrag, der nicht von einem Partei-Standpunkte ausgehen werde. (Ein großer Theil der Versammlung ist während der ganzen heutigen Debatte nicht auf seinem Platze, zum Theil nicht im Saale. Die schwache Stimme des Redners dringt trotz der Zeichen, welche Ruhe verlangen, kaum durch den Saal). Er geht auf die Lage der westlichen Provinzen und ihrer Stimmung und das Verhältnis des dortigen Landtags ein und hebt schließlich hervor, daß es sich bei dem Antrag v. Bethmann nur darum handle, daß die Regierung die Sache noch einmal in Erwägung ziehe.

Dr. Weerth spricht in derselben Richtung.

Camphausen bemerkt, daß sich noch kein Gegner des Antrags habe hören lassen; er wagt sich gegen den Vorwurf, daß er hier ein Specialgesetz begünstige, greift die „speciellen Eigenthümlichkeiten“ an, wobei er daran erinnert, daß die Kammer, als der Minister des Innern mit einer gewissen Empfindung zum erstenmal auf eine solche Eigenthümlichkeit Westfalens hinwies, sich mit großer Majorität gegen seine Ansicht aussprach. In Bezug auf den rheinischen Provinzial-Landtag bemerkt er, daß die Regierung eine Frage über eine Aenderung der Vertretung des Grundbesitzes demselben nicht vorgelegt habe. Der Landtag habe sich darüber dennoch ausgesprochen und nicht im Sinne der Bevorzugung von Rittergütern. Die Denkschrift beziehe sich nur allgemein darauf, daß der Provinzial-Landtag das Prinzip der Berücksichtigung des Grundbesitzes anerkannt habe. Dennoch schlägt die Kommission das Vorrecht der Rittergutsbesitzer als Definitivum vor, die Berücksichtigung anderer Grundbesitzer aber soll der speciellen Gesetzgebung überlassen sein. Auf das Allgemeine der Gemeinde-Ordnung übergehend, weist der Redner ferner darauf hin, daß man gewisse Verfassungsbestimmungen, z. B. die Ernennung des Landraths so gleich acceptire und nicht vom Erlaß des Specialgesetzes abhängig mache. Auf die Motive für die westlichen Provinzen übergehend, meint er, der „Zerstörungsprozeß“, den der Regierungs-Kommissarius befürchtet, könne höchstens in einer Mehrausgabe von einigen Thalern bestehen. Er greift die allgemeine Argumentation der Rechten an, in den östlichen Provinzen verteidige sie das faktische, in den westlichen aber wolle sie es aufheben.

Der Minister des Innern erwähnt zu seiner früheren Rede noch nachträglich der Berechtigung der dortigen Grundbesitzer nach dem Gesetz von 1846 und bemerkt, daß die ständische Vertretung in der Gemeinde ihre Basis finden müßte.

Der Schluß der Debatte wird beantragt und angenommen. (Es sind nur noch Redner für den Antrag v. Bethmann eingeschrieben.)

Ref. v. Duesberg versucht, die sämtlichen Vorredner zu widerlegen. — Es entsteht nun die Frage, ob nunmehr über den Antrag v. Bethmann's sogleich abgestimmt werden soll. Der Reg.-Komm. bemerkt, daß die Regierung noch keineswegs die Hauptgesichtspunkte für ihre Vorlagen auseinandergesetzt habe. Die Rechte und der Minister des Innern berufen sich auf die Geschäftsordnung, die Punkte bestreite diese Deduktion. Die Kammer entscheidet sich, jetzt nicht abzustimmen.

Hierauf wird die Berathung (3 1/4 Uhr) bis zur Abend-sitzung (6 Uhr) vertagt.

Berlin, den 3. März. Die Erbfolge des Herzogs Christian von Holstein-Glücksburg dürfte der „R. Pr. Z.“ zufolge, bereits die vorläufige Zustimmung der sämtlichen europäischen Mächte haben.

— Im Ministerium des Innern fand gestern eine Konferenz zwischen dem Minister-Präsidenten, dem Minister des Innern und mehreren Mitgliedern der Rechten der Ersten Kammer statt, in welcher wieder die Neubildung der Ersten Kammer beraten wurde.

Berlin, den 4. März. Ueber das Befinden Sr. k. H. des Großherzogs von Baden sind unserm Hofe erfreulichere Nachrichten zugegangen. Se. k. H. soll sich bereits auf dem Wege der Genesung befinden.

— In öffentlichen Blättern findet sich die Angabe, daß Hr. v. Vincke, von Hrn. v. Puttkammer gefordert, demselben eine Ehrentätung gegeben habe, um dem Zweikampfe auszuweichen.

Der Unterzeichnete, von Herrn v. Vincke mit der Führung dieser Sache beauftragt, erklärt vorstehende Angabe für unwahr, und ist versichert, daß auch die andern, vermöge ihrer Bethheiligung mit dieser Angelegenheit vertrauten Herrn, dieser seiner Erklärung zustimmen.

Berlin, den 2. März 1851.

A. v. Sauten, Julienfelde.

### Frankreich.

Nach einer telegraphische Depesche aus Paris vom 2. März, Mittags, in der „Independance Belge“ sind die in sieben der neun Wahlbezirke des Seine-Departements gewählten Regierungskandidaten folgende: Guyard-Delatain (1. Bezirk); Devinc (2. Bezirk); Dupérier (3. Bezirk; derselbe hätte, im Widerspruche mit unserer schon mitgetheilten telegraphischen Depesche vom 2. März Abends, eine Majorität von 1400 Stimmen über Cavagnac davon getragen); Fouché-Lepelletier (6. Bezirk); Lanquetin (7. Bezirk); Königswarter (8. Bezirk); Dr. Veron (9. Bezirk). Im 4. und 5. Bezirke kam keine gültige Wahl zu stande, weil keiner der verschiedenen Kandidaten eine hinreichende Stimmenzahl erhielt. Im 4. Bezirke zählte jedoch der Regierungskandidat Moreau 1400 Stimmen mehr, als der Oppositionskandidat Carnot.

Paris, den 29. Februar. Der Ministerwechsel in England, welcher die Tories wieder aus Auler bringt, hat zu der allgemein bemerkten Mißstimmung Ludwig Napoleons nicht wenig beigetragen, obwohl man gern im Publikum die Meinung verbreiten möchte, dieser Wechsel stöße dem Präsidenten nicht nur keine Besorgnisse ein, sondern sei sogar ein der kaiserlichen Republik günstiges Ereigniß. Zu diesem Zweck befehlet die „Patrie“ das Publikum, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten im neuen Kabinet sei ein persönlicher Freund des Präsidenten. Wenn dem wirklich so wäre, was aber bezweifelt wird, so würde das gar keine Bürgschaft für die freundschaftliche Stimmung von St. James abgeben; allein daß die „Patrie“ über Freundschaftsbände zwischen Ludwig Napoleon und dem einen oder dem andern der neuen Minister Großbritanniens nicht gut unterrichtet sei, geht schon daraus hervor, daß dieses Blatt der Freundschaft Lord Eglintons nicht erwähnt, die kurz vor der Februar-Revolution bei einem Tournoi der fashionablen Welt Londons zu seiner Zeit reichlichen Stoff zur Heiterkeit gab. Wie zahlreich übrigens die persönlichen Freunde des französischen Staatsoberhauptes im Kabinet von St. James sein mögen, auf beiden Seiten des Landes ist die politische Welt einer und derselben Ansicht, daß dieses neue Kabinet im Mißtrauen, welches die öffentliche Meinung in England in die absolute Herrschaft eines Bonaparte setzt, eine große Stütze finden werde. Daß eben darum die Verwaltung, an deren Spitze Lord Derby steht, ohne in irgend einer Weise gegen die Regierung des Präsidenten zu zeigen oder den Bruch mit ihr zu beschleunigen, doch kein Geheimniß aus den Antipathien gegen das bonapartistische Regiment machen, und entschieden der Politik der nordischen Mächte sich anschließen werde, dafür findet man überdies in der Thatfache einen Beleg, daß Lord Derby seinen Freund und zugleich den fähigsten Kandidaten für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Sir Stratford Canning, bloß darum übergangen oder vielmehr entfernt gehalten hat, weil derselbe keine dem Kaiser von Rußland „angenehme Person“ ist, das englische Kabinet aber mit dem Kaiser Nikolaus und seinen Verbündeten Hand in Hand zu gehen beabsichtigt. Darum hat dasselbe in politischen Salons hier bereits den Beinamen eines Kabinetes der heiligen Allianz erhalten.

### Belgien.

Brüssel, den 2. März. Ich habe Ihnen heute eine Nachricht von großer Wichtigkeit aus unserer inneren Politik mitzutheilen, nämlich die Ernennung eines Souschef d'Etat major. Diese Funktion wird gewöhnlich nur dann ertheilt, wenn man ernste Verwicklungen in den Angelegenheiten befürchtet, mit Einem Worte, wenn die Ruhe des Landes von außen bedroht wird. Der Hr. Baron Chazal, ein Mann von unbestreitbarer Fähigkeit und einer seltenen Geschicklichkeit in seinem militärischen Fache, ist auf dem Punkte, zu diesem wichtigen Posten ernannt zu werden. Das königliche Dekret ist schon unterzeichnet, und man erwartet nur noch die Veröffentlichung im „Moniteur“. Dreimal hat der General Chazal schon das Ministerium in eine schwierige Lage versetzt: das erste Mal, indem er eine durch einen Offizier veröffentlichte Broschüre autorisirte, welche die Institution der Bürgergarde angriff; das zweite Mal, indem er letztere selbst bei einer Reue beleidigte; endlich zum dritten Male, als er einem Mitgliede der Repräsentanten-Kammer bei der Diskussion über das Budget des Krieges eine Herausforderung zuschickte. Dies traurige Benehmen eines Mannes, welcher die Achtung und die Sympathien eines ganzen Landes besaß, eines Mannes, der durch die Gefahr, worin sein Leben in einer schweren Krankheit schwebte, eine ganze Nation aufregte, änderte natürlich Alles, und der Mann, der früher von Allen geliebt war, sah sich allgemein verlassen und wurde der Gegenstand vieler Anfeindungen. Das Ministerium billigt daher diese Ernennung nicht; seinerseits wird der General durch den König protegirt, dessen Achtung und Sympathie er sich zu erhalten gemüht hat. Das Ministerium hat Sr. Majestät Vorstellungen gegen diese Ernennung eingereicht, welche indes — wie man mir versichert — dieselbe trotz aller Vorstellungen aufrecht erhält. Mehrere Minister-Conseils haben Statt gefunden, und Hr. Rogier hat im Namen des Ministeriums Sr. Majestät erklärt, daß an dem Tage, wo besagtes königliches Dekret im „Moniteur“ erschienen, das Ministerium seine Entlassung geben würde. (R. 3.)

### Provinzielles.

Die Nachricht, daß auf dem Eichsfelde der Typhus ausgebrochen, ist nach den amtlich eingegangenen Berichten nicht begründet. Dagegen soll die fast jährlich wiederkehrende Noth bei den gegenwärtigen Kornpreisen und dem Kartoffelmangel in den Kreisen Worbis und Heiligenstadt außerordentlich gestiegen sein.

### Aus der Rede des Ministers des Innern Herrn von Westphalen,

gehalten  
in der Ersten Kammer am 17. Februar 1852.  
(Schluß aus Nr. 109.)

Es ist der Vorwurf gemacht worden, man suche sich das aus den Gesetzen heraus, was Einem bequem sei und führe das nicht aus, was un bequem sei. Ich glaube, hier ist der Moment, wo ich auf diesen Punkt eingehen kann. Dieser Einwurf ist gänzlich unbegründet. Man muß unterscheiden zwischen den Organen, welche das neue Gesetz beabsichtigt, also zwischen der Kreisvertretung, die nach §. 6 gebildet werden soll durch die Wahl der Vertreter der Gemeinden des Kreises, und der Provinzial-Vertreter, die aus der Kreisvertretung hervorgehen soll

einerseits, das sind die Organe, und andererseits muß man sich gegenwärtigen, welche Prinzipien stellt dieses Gesetz auf hinsichtlich der Attributionen der Vertretung der Kreise und Provinzen; wo ist das Feld ihrer Praxis, wo liegt ihre Kompetenz? Das Gesetz hat keinen besondern Publikations-Termin, sondern ist bloß durch die Insertion in die Gesetz-Sammlung, nach Verlauf der vorgeschriebenen Tageszahl in Rechtskraft übergegangen. Alle seine Bestimmungen über die Kompetenz gelten vollkommen. Aber das ist klar, daß die Organe nicht wirken können, die nicht da sind, und warum sie nicht da sind, das habe ich Ihnen vorher nachgewiesen. Diejenigen Organe, welche als interimistische Organe zu fungiren haben, üben dieselben Befugnisse aus, welche das Gesetz den zu bildenden Organen beilegt, denn so heißt es im Art. 67. Derselbe Grundsatz ist bereits ausgesprochen in der Instruktion meines Herrn Amtsvorgängers vom 3. Juli 1850. Es ist also dasselbe Prinzip fortdauernd angewendet worden. Hiernach ist also die Provinzialversammlung, welche der Minister des Innern vollkommen in seinem Rechte berufen hat, wenn sie auf die Vorlagen der Staatsregierung ihr Gutachten über die Gemeinde-Ordnung abgibt, hierzu auch berechtigt. Man hat nun aber auch einen Widerspruch gegen die Verfassung gefunden. Meine Herren! Auch darüber ist bereits in Ihrer Kommission und auch in der Denkschrift die Rechtfertigung der Staats-Regierung auszuführen versucht worden. Ich erlaube mir, hier die Entgegnung zu wiederholen. Man sagt, der Art. 105. der Verfassungs-Urkunde stehe entgegen, indem da bestimmt ist, wie die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des Preussischen Staates durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt werden solle:

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Um den richtigen Standpunkt festzuhalten, auf den es bei Beurtheilung der Frage ankommt, ob die Staats-Regierung der Verfassung gemäß verfahren ist, muß hier hervorgehoben werden, daß nicht unmittelbar aus dieser eben verlesenen Bestimmung der Verfassungs-Urkunde heraus argumentirt werden kann; denn die Verfassung weist ausdrücklich hin auf besondere Gesetze, welche nach dieser Richtung ergehen sollen. Sie sind ergangen, das sind die Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung. Alle Folgerungen können daher nur abgeleitet werden aus diesen letzten Gesetzen selbst, nicht aber aus diesem Artikel der Verfassungs-Urkunde. Sodann enthält diese Verfassungsbestimmung selbst keinesweges eine ausdrückliche Erklärung, wodurch die Stände aufgehoben worden wären; dieses wird vielmehr nur gefolgert aus dem oft verlesenen Art. 66. der Kreis- und Provinzial-Ordnung im ersten Alinea. Dem zu Folge ist es auch nicht erforderlich, eine nähere Beweisführung darüber anzutreten, ob die Zusammenfügung der Kreis- und Provinzialstände etwas enthält, was gegen die Verfassung sei, namentlich gegen die Worte: „Die Versammlung beschließt durch gewählte Vertreter.“ Wenn aber dieses bewiesen werden soll, so zeigt sich, daß auch hierin kein Widerspruch ist, denn wenn in der Provinzial-Vertretung und bei der Kreis-Vertretung Viril-Stimmen vorkommen, so liegt darin kein Widerspruch gegen die Verfassungs-Urkunde. Das folgt der Staats-Regierung daraus, daß die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 selbst, die in Folge der Verfassungs-Urkunde ergangen ist, ebenfalls Vertretungen kennt, welche nicht gewählt sind; Artikel 68. der Gemeinde-Ordnung sagt bekanntlich fest, daß diejenigen Grundbesitzer in den Gemeinden, welche mehr als ein Viertel der Gemeindefsteuer bezahlen, ohne Wahl Mitglieder des Gemeinderaths sein sollen. Artikel 155 der Gemeinde-Ordnung sagt die sehr ausgebreitete und noch lange dauernde Ausnahme fest, daß alle diejenigen Gemeinden, die bisher keine gewählte Vertretung gehabt haben, und wo die Umstände es auch nicht gestatten, sie einzuführen, eine solche gewählte Vertretung nicht bedürfen, sondern verwaltet und vertreten werden sollen durch einen Grundbesitzer, welchen die Regierung dazu beauftragt. Meine Herren! Wenn das etwas prinzipiell Widersprechendes gegen die Verfassungs-Urkunde wäre, dann bitte ich erst diesen Widerspruch zu beseitigen, welcher zwischen dem Gesetz und der Verfassungs-Urkunde ist. Für die Regel, daß, so lange die neuen, durch das Gesetz angeordneten Organe nicht vorhanden sind, man sich der alten Organe zu bedienen habe, spricht ferner ein Prinzip, welches die Verfassungs-Urkunde im Artikel 110 feststellt. Sie sagt daselbst:

„Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.“

Man hat eingewendet, dieser Artikel könne zur Rechtfertigung der Einberufung der Provinzial-Landtage nicht angezogen werden, weil der Artikel nur von Behörden spreche. Soll man sich auf eine Erörterung über den Begriff „Behörden“ einlassen, so würde es leicht sein, nachzuweisen, daß der Gesetzgeber selbst diesem Ausdrucke eine weitere Bedeutung beigelegt hat, nämlich die, daß darunter auch gewählte Korporationen verstanden werden können. Im Art. 152 der Gemeinde-Ordnung heißt es:

„Die Berrichtungen, welche in diesem Gesetze dem Gemeinderathe, dem Gemeinde-Vorstande, dem Bürgermeister, dem Kreis-Ausschusse und dem Bezirksrath beigelegt sind, sollen, wo und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.“





# Bekanntmachungen.

## Bekanntmachung.

Die landwirthschaftliche Central-Direction zu Bedra läßt unter verantwortlicher Redaction des General-Secretairs des landwirthschaftlichen Centralvereins für die Provinz Sachsen eine Monatschrift in Heften von durchschnittlich 2 Bogen gegen den jährlichen Preis von 22 1/2 Sgr. erscheinen, welche den Titel führt:

### Zeitschrift des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen.

und ohne Erhöhung des Preises bei jeder Königl. Preis-Postkaufstas oder Buchhandlung bestellt werden kann.

Diese Zeitschrift, welche von jetzt ab zugleich das Organ der Königl. General-Kommission für die Provinz Sachsen sein wird, soll in ihrem monatlichen Erscheinen, außer den neuesten auf die Landes-Cultur überhaupt, sowie insbesondere der Provinz bezüglichen amtlichen Erlassen, die Mittheilungen der Central-Direction, die Protocolle der Verhandlungen des Central-Vereins und der Special-Vereine, eine Uebersicht der wichtigsten Fortschritte der in- und ausländischen Landwirthschaft und neuer empfehlenswerther Culturen, endlich eine Reihe von Abhandlungen bewährter Landwirthe, namentlich der diesseitigen Provinz, enthalten.

Bei dem Nutzen, den ich mir von der Verbreitung dieser Zeitschrift verspreche, nehme ich Veranlassung, Ew. Hochwohlgeboren zu ersuchen, die Anschaffung derselben nicht allein im Allgemeinen, sondern auch den Ortsvorständen zur Verbreitung innerhalb der Gemeinden zu empfehlen und sich, wenn eine Gemeinde ein Exemplar derselben auf Kosten der Gemeindefasse halten will, gefälligst damit einverstanden zu erklären.

Magdeburg, den 10. Februar 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. (gez.) v. Bisleben.

An sämmtliche Herren Landräthe der Provinz Sachsen.

Indem ich vorstehenden Ober-Präsidential-Erlass zur Kenntniß der Einsassen des Saalkreises bringe, weise ich die Ortschulzen gleichzeitig an, auf Verbreitung der gedachten Zeitschrift innerhalb ihrer Gemeinden hinzuwirken und wenn eine Gemeinde ein Exemplar derselben auf Kosten der Gemeindefasse halten will, solche aus der letztern zu bestreiten.

Halle, den 25. Februar 1852.

Der Landrath des Saalkreises v. Bassewitz.

## Bekanntmachung.

Die Brücke auf dem Communications-Wege von Zwintschöna nach Schönewitz über die Furth kam wegen ihrer schlechten Beschaffenheit mit Fuhrwerk ohne Gefahr nicht mehr passiert werden und hat deshalb gesperrt werden müssen.

Indem ich das Publikum hierauf aufmerksam mache, bemerke ich, daß bis zur Wiederherstellung dieser Brücke das Fuhrwerk seinen Weg über Canana und Brückdorf nehmen muß.

Halle, den 27. Februar 1852.

Der Landrath des Saalkreises v. Bassewitz.

Ein junger Mensch, der eine schöne Handschrift schreibt, im Rechnen und schriftlichen Arbeiten geübt ist, sucht irgend eine Anstellung. Adressen wolle man gütigst unter F. W. C., poste restante Leipzig niederlegen.

Ferren, 4 bis 5 Wochen alt, verkauft das Amt Siebichenstein.

## Ein Freigut

in Dilsleben bei Frankenhausen gelegen, bestehend aus

3 3/4 Acker 30 □ R. oder	4 1/2, Magdeb. Morg.
196	221 Magdeb. Morg.
52 1/2	20 □ R. 59 1/4, Magdeb. Morg.
11 1/2	28 □ R. 13 Magdeb. Morg.

nebst Bohn- und Wirthschaftsgebäuden ist aus freier Hand zu verkaufen.

Der größte Theil der Ländereien gehört zu den besten, namentlich auch zum Rübenbau für die im Orte befindliche Rübenzuckerfabrik, geeigneten Ackerlassen; auch kann auf dem Gute ein ansehnliches Kapital stehen bleiben.

Darauf Reflectirende wollen sich gefälligst an Herrn Justiz-Amtmann Nier in Dilsleben wenden.

## Holz-Auction.

Am Mittwoch den 10. März, Vormittags von 10 Uhr an, sollen in dem Holzgrundstück der „Lindenbusch“ benannt, belegen unweit der Chaussee von Gramna nach Bennstedt:

- 8 Klaster Eichen-Nußholz,
- 70 Hausen Stannholz,
- 40 Stück Birken,
- 250 Stück Eichen-Nußstämme (die beiden letztgenannten sind besonders passend für die Herren Kutschwagen-Fabrikanten und Stellmacher),

unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meißbietend verkauft werden.

Bennstedt, den 3. März 1852.

Koch.

Wilh. Schwarz, Buchbinder, Halle, Rannische Straße Nr. 538, wünscht Otern einen Lehrling.

## Daguerréotyp-Portraits,

für deren Genauigkeit und Haltbarkeit ich garantire, werden bei jeder Witterung von 9 bis 3 Uhr zu den Preisen von 1/2 bis 10 Thlr. im geheizten Glasalon mit den vorzüglichsten Voigtländer Instrumenten angefertigt. Probebilder sind vis-à-vis meiner Wohnung, Alter Markt Nr. 700, zur Ansicht des geehrten Publikums aufgestellt.

Heinrich Weber,

Photograph, Portrait- und Porcellanmaler.

Leipzig, den 3. März.

Course im 14-Zähler-Fuße.		Angebot.	Gesucht.	Staatspapiere, Actien excl. Zinsen.	Angebot.	Gesucht.
Preuss. Freds'or à 5 Thlr.	auf 100	—	—	Leipz. Stadt-Obigationen à 3% im 14 Zhr. Fuße v. 1000 u. 500 Thlr.	—	95 1/2
Anderer ausländische Couv's'or à 5 Thlr.	auf 100	—	10	kleinere	—	101
nach gering. Ausmünzfuße	auf 100	—	6 1/2	do. do. 4% . . . . .	—	101
Holl. Ducaten à 3 Thlr.	auf 100	—	6 1/2	do. do. 4 1/2% . . . . .	—	91 1/2
Russl. do. do. . . . .	auf 100	—	6 1/2	Sächs. erbl. Pfandbriefe à 3 1/2% v. 500 von 100 u. 25 . . . . .	—	101 1/2
Preuss. do. à 65 Th. . . . .	auf 100	—	6	à 4% von 500 . . . . .	—	87 1/2
Passir do. à 65 Th. . . . .	auf 100	—	2 1/2	von 100 u. 25 . . . . .	—	95
Conv.-Spec. u. Silb. . . . .	auf 100	—	—	do. do. à 3 1/2% . . . . .	—	101 1/2
idem. 10 u. 20 Kr. . . . .	auf 100	—	—	do. do. à 4% . . . . .	—	109 1/2
<b>Staatspapiere.</b>				Sächs. lausitzer Pfandbriefe à 3% . . . . .	—	89
<b>Actien excl. Zinsen.</b>				do. do. do. à 3 1/2% . . . . .	—	—
Kgl. sächsische Staats-Papiere à 3% im 14 Zhr. Fuße v. 1000 u. 500 Thlr.				Leipz. Dresd. Eisenb. Prior.-Dbl. à 3 1/2% . . . . .	—	—
kleinere				Thüring. Prior.-Dbl. 4 1/2% . . . . .	—	—
à 4% do. do. v. 500 . . . . .				Königl. Pr. Steuer-Credit-Kassensch. à 3% im 14 Zhr. Fuße v. 1000 u. 500 Thlr.	—	—
à 4 1/2% do. do. v. 500 u. 200 . . . . .				kleinere	—	—
à 5% do. do. v. 500 u. 200 . . . . .				K. Pr. St.-Schuld-scheine à 3 1/2% pr. 100	—	—
do. do. kleinere				K. k. österreich. Met. pr. 150 fl. à 4 1/2% . . . . .	—	—
Königl. sächs. Landrentenbriefe à 3 1/2% im 14 Zhr. Fuße v. 1000 u. 500 Thlr.				Actien d. W. B. pr. St.	—	180
kleinere				Leipz. Bank-Actien à 250 Thlr. pr. 100	—	150 1/2
Kef. d. eh. sächs.-bayr. C.-G. bis Mich. 1855				Leipz.-Dresd. Eisenb.-Act. à 100 Thlr.	—	24 1/2
à 4% . . . . .				do. do. . . . .	—	114 1/2
à 3% . . . . .				do. do. . . . .	—	238 1/2
do. Sächs. Schles. 4% pr. 100 . . . . .				Erbau- u. Zitt. do. . . . .	—	—
Prior. Dbl. v. ehem. Chmn.-Kief. Gif.-Anl. à 10 Thlr. 4% . . . . .				Berlin-Anhalt à 200 . . . . .	—	—
				Mag.-Leipz. à 100 . . . . .	—	—
				Thüringische do. . . . .	—	—

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.